Neue ermäßigte Steuersätze gelten auch für Imkereibetriebe

Laut Steuerreformgesetz 2015/16 unterliegen Waren und Gegenstände nun ermäßigten Steuersätzen von 10 oder 13 Prozent bzw. dem Normalsteuersatz von 20 Prozent.

**Regelbesteuerung**

Durch die Steuerreform 2015/2016 wurde ein neuer Steuersatz von 13% eingeführt. Dies erfolgte dadurch, dass das bisherige Verzeichnis der dem ermäßigten Steuersatz von 10% unterliegenden Umsätze in zwei Anlagen aufgeteilt wurde (Anlage 1 - Steuersatz weiterhin 10% und Anlage 2 - neuer Steuersatz 13%). Der neue Steuersatz gilt sowohl für regelbesteuerte Betriebe als auch für umsatzsteuerpauschalierte Betriebe (egal ob Verkauf an Unternehmer oder Nichtunternehmer). Dies betrifft zum Beispiel Wein, Obstwein, Met aus Rohstoffen der eigenen Landwirtschaft/Imkerei (ohne Ausschank) - hier galt bis 31. Dezember 2015 ein Steuersatz von 12 %.

**Umsatzsteuerpauschalierung**

Bei der Lieferung und Leistung an einen Unternehmer (für sein Unternehmen) beträgt der Steuersatz ab 2016 generell 13 % (statt bisher 12 %). Für die Lieferung und Leistung an Nichtunternehmer beträgt der Steuersatz grundsätzlich 10 %. Wäre der neue ermäßigte Steuersatz in Höhe von 13 % anzuwenden (zB bei Met), erhöht sich auch der Steuersatz im Rahmen der USt-Pauschalierung auf 13 % (auch gegenüber Nichtunternehmern).  
Wichtig ist, dass bei Bruttopreisvereinbarungen nicht vergessen wird, die Umsatzsteuererhöhung weiter zu verrechnen. Wird nämlich gegenüber einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer der alte Pauschalpreis beibehalten, dann würde dies für den Käufer ab 2016 eine Nettopreissenkung von einem Prozentpunkt bedeuten.  
Für die Lieferung und Leistung an Nichtunternehmer, insbesondere an Konsumenten, beträgt der Steuersatz grundsätzlich 10 %.  
Für die Lieferung von Met aus eigenen Rohstoffen erhöht sich der Umsatzsteuersatz ab 1. Jänner 2016 von 12 auf 13 %. Diese Sonderregelung gilt unabhängig davon, ob der Kunde Unternehmer oder Nichtunternehmer ist.

Als Download steht nun eine Liste mit Beispielen zur Anwendung der Umsatzsteuersätze ab 2016 zur Verfügung. Da aufgrund der Neuregelung zahlreiche Abgrenzungsfragen auftraten, wandte sich die LKÖ mit Zweifelsfragen an das BMF. Die Anfragebeantwortungen des BMF sind in die Liste eingearbeitet.